

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. § 4 Abs. 5 Verfahren wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung eines Kindes für eine Ganztagsbetreuung ~~und/oder des Frühdienstes~~ für die unter 3-jährigen Kinder gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer eines Kindergartenjahres. Eine Anmeldung zu der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung für ~~den Frühdienst und/oder~~ die Ganztagsbetreuung während des Kindergartenjahres ist bis zum 01. eines Kalendermonats, mit Wirkung ab diesem Monat, für den Rest des Kindergartenjahres, möglich sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. Eine vorzeitige Abmeldung von ~~dem Frühdienst und/oder~~ der Ganztagsbetreuung ist nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.

II. § 4 Abs. 7 Verfahren wird neu eingefügt:

Ein zur Kernöffnungszeit aufgenommenes Kind kann, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, für die Ganztagsbetreuung ~~und/oder den Frühdienst~~ tageweise zusätzlich angemeldet werden (sporadische Betreuung). Es ist im Voraus ein entsprechender Aufnahmeantrag gemäß Abs. 2 zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss vor Inanspruchnahme des Angebotes von der Kindergartenleitung beschieden worden sein.

III. § 4 Abs. 7 Verfahren wird neuer Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

Abmeldungen vom Kindergartenbesuch zur Kernöffnungszeit sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. des Folgejahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich eingehen. Abmeldungen ~~vom Frühdienst und/oder von der~~ Ganztagsbetreuung gemäß § 4 Abs. 5 sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Woche nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.

IV. § 4 Abs. 8 wird neuer Abs. 9.

V. § 4 Abs. 9 wird neuer Abs. 10.

VI. Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Spiekeroog, den 17.07.2017

Piszczan
Bürgermeister

(L. S.)